

## **Änderung im Rahmen des Beschlusses zur Veröffentlichung im Internet und der zusätzlichen öffentlichen Auslegung im Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung der Universitätsstadt Tübingen am 17. Oktober 2025**

Im Rahmen des Beschlusses zur Veröffentlichung im Internet und der zusätzlichen öffentlichen Auslegung wurde eine Änderung der örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanentwurfs, der Textteil des Bebauungsplanentwurfs sowie der Entwurf der Begründung haben daher ein neues Datum (18. Oktober 2024) erhalten. Die darin enthaltenen Änderungen im Vergleich zum Planstand vom 23. Juli 2024 sind nachstehend aufgeführt:

### **Entwurf der Textlichen Festsetzungen (Ziff. 4 der Auslegungsunterlagen)**

Die Örtliche Bauvorschrift Ziff. 2 „Solaranlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)“ Abs. 2 wurde wie folgt geändert:

Stand 23. Juli 2024

Solaranlagen auf Gebäuden mit geneigten Dächern müssen mindestens 0,5 m von Traufe und Ortgang eingerückt werden. Sie sind parallel zur Dachfläche anzuordnen und unmittelbar auf der Dachfläche anzubringen. Solaranlagen können auch in die Dachfläche integriert werden, dann entfällt der Mindestabstand zu Traufe und Ortgang.

Stand 18. Oktober 2024

Solaranlagen auf Gebäuden mit geneigten Dachflächen dürfen den Dachrand nicht überragen. Sie sind parallel zur Dachfläche anzuordnen und unmittelbar auf der Dachfläche anzubringen.

### **Entwurf der Begründung (Ziff. 5 der Auslegungsunterlagen)**

Die Begründung zur Örtlichen Örtliche Bauvorschrift Ziff. 2 „Solaranlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)“ Abs. 2 wurde aufgrund der Änderungen im Textteil entsprechend angepasst (Ziff. 15.6 der Begründung):

Im Hinblick auf die Klimaschutzziele der Universitätsstadt Tübingen und der daraus resultierenden, geplanten Klimaneutralität sind Solaranlagen auf dem Dach und an der Fassade zulässig. Es wird auf die Photovoltaik-Pflicht für alle neuen Wohn- und Gewerbegebäude verwiesen. Zur Schaffung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Dachlandschaft sind Solaranlagen parallel zur Dachfläche anzuordnen, dürfen sie nicht überragen und sind unmittelbar auf dieser anzubringen.

Der Ausbau der Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) stellt einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, zur dezentralen Energieversorgung und zur Reduktion von Luftschadstoffen dar. Zudem werden dadurch Energieversorgungs- und Energiepreisisiken reduziert.